

Grundsaterklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

Mit dieser Grundsaterklärung bekennt sich die W. Markgraf GmbH & Co KG zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmensbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden.

Die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte ist für uns ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung, unserer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung und seit jeher von zentraler Bedeutung.

So war unser Unternehmen im Mai 1996 eines der Gründungsmitglieder des EMB-Wertemanagement Bau e.V. und hat seit Anfang an den Status eines auditierten EMB-Mitglieds.

Als Mitglied dieses wertebasierten Compliance Management Systems für den Baubereich sind wir bereits jetzt schon verpflichtet, Mindeststandards, wie sich diese aus der EMB-Satzung, der EMB-Auditrichtlinie und dem EMB-Auditfragebogen ergeben, einzuhalten. Das EMB-Wertemanagement Bau verfolgt nicht nur eine Compliance-Strategie, sondern ist ein umfassendes wertebasiertes Managementkonzept. Es ist ein Instrument, um nach außen und nach innen zu signalisieren – und das auch zu dokumentieren –, dass sich das Unternehmen gegenüber allen am Bauprozess Beteiligten rechtstreu, integer und fair verhalten will. Das EMB-Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um dies auch zu erreichen. Hierzu zählt u. a. auch die Beachtung der zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie der acht sog. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Partnerschaftliches Bauen auf Augenhöhe mit allen Beteiligten ist unsere Überzeugung und basiert auf unserer wertorientierten Haltung, die mit einem Wertemanagementsystem im Unternehmen fest verankert ist. Gelebte Transparenz, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ansprechpartner vor Ort sind für uns starker Ausdruck dieser Partnerschaft.

Unsere Werte bestimmen unser tägliches Handeln mit Partnern, Kunden und Mitarbeitenden. Sie geben uns ein gemeinsames Verständnis und lassen unseren Leitspruch „MITEINANDER BAUEN“ lebendig werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsaterklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung der W. Markgraf GmbH & Co KG als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern.

Unser Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere Wertschöpfungsketten, insbesondere auch unsere Lieferketten. Dabei versteht die W. Markgraf GmbH & Co KG den Begriff des Lieferanten und Zulieferers allumfassend. Es sind sowohl Lieferanten von Baustoffen als auch Nachunternehmer und Planer dazu angehalten, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzuhalten und etwaige Missstände zu adressieren.

Grundsaterklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

2. Internationale Standards

Wir beziehen uns bei der inhaltlichen Definition der Menschenrechte auf international anerkannte Menschenrechtsnormen und richten unser unternehmerisches Handeln an diesen aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

3. Menschenrechtsbeauftragter

Wir sehen uns in der Pflicht die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten zu achten und in die Praxis umzusetzen. Um die Realisierung der spezifischen Maßnahmen zu gewährleisten und sie einer stetigen Überprüfung sowie Weiterentwicklung in Abhängigkeit mit den sich ändernden Bedingungen zu unterwerfen haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt.

4. Risikomanagement

Ein weiterer Baustein, der die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten in die Praxis umsetzt, ist das Risikomanagement.

Dabei versteht die W. Markgraf GmbH & Co KG das Management von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken als einen kontinuierlichen Prozess, der fest in betriebliche Abläufe integriert ist.

Für den Umgang mit Risiken innerhalb der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich wurde ein mehrstufiger Prozess implementiert. Dieser dient dazu, potenziell nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen sowohl des eigenen als auch des unternehmerischen Handelns der Lieferanten systematisch zu ermitteln und zu minimieren, sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern oder zu beenden.

Bei der Umsetzung des Risikomanagements wurden die Interessen der Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein könnten, angemessen berücksichtigt.

5. Risikoanalyse

Im Rahmen des Risikomanagements wird die W. Markgraf GmbH & Co KG jährlich bzw. anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden konkrete prioritäre Risiken abgeleitet und entsprechende Ziele zur Risikovermeidung und -minimierung definiert. Der Risikobewertung und -priorisierung folgend ergreift die W. Markgraf GmbH & Co KG Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten.

Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Bei unseren Risikoanalysen haben wir insbesondere die Belange des Arbeitsschutzes sowie die Einhaltung gesetzlicher Umweltschutzanforderungen als prioritäre Risiken ermittelt. Im Zuge der turnusmäßig erfolgenden Risikoanalysen werden diese spezifischen Risiken einem engmaschigen Monitoring unterzogen.

6. Präventions-/Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Unser oberstes Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

W. Markgraf GmbH & Co KG wird die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen müssen, überprüfen; Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert. Insbesondere unser eigenes Lieferantenbewertungssystem hilft uns hierbei zielgerichtet und erfahrungsbasiert Handeln zu können.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden einzelnen Mitarbeitenden der W. Markgraf GmbH & Co KG, das Bekenntnis zu Menschenrechten im eigenen Arbeitsalltag und Einflussbereich entsprechend umzusetzen.

Darüber hinaus erwarten wir auch von unseren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Einhaltung der hier festgehaltenen Prinzipien verpflichten und angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt implementieren.

a. **Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

W. Markgraf GmbH & Co KG unternimmt alles Erforderliche, um Risiken im internen Bereich zu vermeiden. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bezüglich der W. Markgraf GmbH & Co KG Menschenrechtsstrategie entsprechend informiert und geschult. Es werden risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts oder konkreten Hinweises über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden.

b. **Maßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer**

W. Markgraf GmbH & Co KG ergänzt die bereits etablierten Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken um die Menschenrechts- und Umweltstrategie bei der Auswahl der unmittelbaren Zulieferer und verpflichtet diese zur Einhaltung der umwelt- und menschenrechtsbezogenen Vorgaben des LkSG. Darüber hinaus verpflichten wir die unmittelbaren Zulieferer vertraglich die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben in ihrer eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Grundsaterklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Wir vereinbaren mit unseren Zulieferern angemessene Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie zu überprüfen. Neben diesen weiteren präventiven Maßnahmen ist der Wissenstransfer zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes in der Lieferkette aus unserer Sicht ein zentraler und nachhaltiger Schlüssel zur Abschwächung bzw. Vermeidung entsprechender Risiken. Aus diesem Grund engagieren wir uns für die Durchführung von Schulungen für unsere Lieferanten.

Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Hierfür wird ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts werden insbesondere in Betracht gezogen:

- Die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird.
- Der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen.
- Ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Die Nichtbeachtung unserer menschenrechtlichen Grundsätze kann Anlass sein, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten. W. Markgraf GmbH & Co KG behält sich insbesondere das Recht vor, die Geschäftsbeziehung im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen unsere menschenrechtlichen Grundsätze zu beenden.

7. Beschwerdeverfahren

W. Markgraf GmbH & Co KG nimmt Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte ernst und stellt öffentlich zugängliche und vertrauliche Meldewege zur Verfügung, über die jede Person, jederzeit tatsächliche oder vermutete Verstöße von W. Markgraf GmbH & Co KG, Geschäftspartnern oder Lieferanten melden kann.

Dazu haben wir ein Meldeverfahren etabliert, über das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Geschäftspartner und Dritte jederzeit Verletzung von Menschenrechten und umweltbezogener Pflichten seitens der W. Markgraf GmbH & Co KG selbst oder unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern namentlich oder anonym melden können.

Alle Meldungen und Hinweise werden vertraulich und unter Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Standards behandelt.

Ziel des Hinweisgebersystems ist eine faire und transparente Vorgehensweise zu gewährleisten, die sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Betroffenen als auch den Schutz des Hinweisgebers berücksichtigt.

Die Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden erfolgt durch einen dazu ermächtigten Ansprechpartner, welcher unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Eine Evaluierung sowie ggfs. eine Anpassung des Systems erfolgt jährlich bzw. anlassbezogen.

Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

8. Mittelbare Zulieferer

Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, so werden wir eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG durchführen, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und gegebenenfalls unserer Grundsatzerklärung gem. § 6 Abs. 2 aktualisieren.

9. Dokumentation und Berichterstattung

Gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden wir für das Jahr 2024 einen Bericht erstellen und diesen auf unserer Website veröffentlichen. Zudem dokumentieren wir unsere Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortwährend. Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird dabei gebührend Rechnung getragen.

10. Schlussbestimmung

Die Grundsatzerklärung zur Wahrung der Menschenrechte und Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken tritt ab dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bayreuth, den 19.12.2023

W. Markgraf GmbH & Co KG
Bauunternehmung

Thomas Löw
Geschäftsführer

Alexander Holzmüller
Geschäftsführer

Liborius Gräßmann
Geschäftsführer